



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

in der Fassung vom 17. September 2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE REGELUNGEN	4
1. Name und Sitz.....	4
2. Struktur der Kassenärztlichen Bundesvereinigung	4
DIE VERTRETERVERSAMMLUNG	4
3. Aufgaben der Vertreterversammlung	4
4. Zahl, Zusammensetzung, Benennung und Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.....	5
5. Amtszeit, Beginn und Ende des Amtes der Mitglieder der Vertreterversammlung	6
6. Vorsitzender der Vertreterversammlung	6
7. Rechtsstellung des Mitglieds der Vertreterversammlung.....	7
8. Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen der Vertreterversammlung	8
9. Beschlussfassung in getrennten Abstimmungen der Versorgungsebenen.....	9
10. Beschlussfassung in gemeinsamen Abstimmungen der Versorgungsebenen	9
11. Öffentlichkeit der Sitzungen und Vertraulichkeit von Dokumenten.....	10
12. Operative Unterstützung der Vertreterversammlung	11
DIE AUSSCHÜSSE DER VERTRETERVERSAMMLUNG	11
13. Ausschüsse der Vertreterversammlung	11
14. Ausschuss für Finanzen	12
15. Ausschuss für Zuordnung der Beschlussfassung	12
16. Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten.....	13
17. Ausschuss für Satzungsangelegenheiten.....	13
18. Ausschuss für Compliance	14
DIE FACHKOMMISSIONEN	14
19. Fachkommission der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung	14
20. Weitere Fachkommissionen.....	14
DER VORSTAND	15
21. Aufgaben des Vorstandes.....	15
22. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	16
23. Rechtsstellung des Vorstandes und Geschäftsführung.....	16
24. Geschäftsstelle des Vorstandes und das Justizariat	17
25. Rechtsverhältnis der Mitglieder des Vorstandes	17
DIE FACHAUSSCHÜSSE.....	18
26. Beratende Fachausschüsse	18
27. Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung.....	19
28. Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung	19
29. Beratender Fachausschuss für Psychotherapie.....	19
30. Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/ vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren.....	20
FINANZEN UND SONSTIGES	20
31. Haushalt und Einnahmen	20
32. Rechnungslegung und Prüfung.....	21
33. Rechte und Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen.....	21
34. Bekanntmachungen und Inkrafttreten von Satzungsänderungen	21
35. Gleichstellung	22

ANLAGE 1	23
Wahlordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung	23
1. Allgemeine Wahlgrundsätze.....	23
2. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seiner Stellvertreter	23
3. Wahl des Vorstands.....	23
4. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Vertreterversammlung	24
5. Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung	25
6. Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse.....	25
ANLAGE 2	27
Entschädigungsordnung für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KBV, den Vorsitzenden des Finanzausschusses und die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse	27
Entschädigungs- und Reisekostenordnung für die Mitglieder der Vertreterversammlung und für die Mitglieder von Ausschüssen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.....	29

ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Name und Sitz

- 1.1. Die Kassenärztlichen Vereinigungen im Bundesgebiet bilden die „**Kassenärztliche Bundesvereinigung**“.
- 1.2. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 1.3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den Bundesadler und die Umschrift „Kassenärztliche Bundesvereinigung Körperschaft des öffentlichen Rechts“.
- 1.4. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

2. Struktur der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Organe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind

- die Vertreterversammlung und
- der Vorstand.

DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

3. Aufgaben der Vertreterversammlung

- 3.1. Die Vertreterversammlung ist das Selbstverwaltungsorgan der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.
- 3.2. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere
 - 3.2.1. die Beschlussfassung über die Satzung, sonstiges autonomes Recht, ihre Geschäftsordnung und andere Ordnungen, insbesondere über die Ordnung zu Entschädigungen und Erstattungen,
 - 3.2.2. die Überwachung des Vorstandes,
 - 3.2.3. die Einsicht in Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen,
 - 3.2.4. die Befragung des Vorstandes,
 - 3.2.5. das Treffen aller Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - 3.2.6. die Beschlussfassung zur Übernahme von Aufgaben gem. § 75 Abs. 6 SGB V,
 - 3.2.7. die Feststellung des Haushaltsplans,
 - 3.2.8. die Festsetzung des Beitrags der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Finanzierung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - 3.2.9. die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung auf Vorschlag des Finanzausschusses,
 - 3.2.10. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung,
 - 3.2.11. die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
 - 3.2.12. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden,
 - 3.2.13. die Bestätigung der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu bestellenden Stellvertreter für das Beschlussgremium des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V, soweit diese nicht bereits nach der Ziffer 21.2.15. geborene Mitglieder bzw. Stellvertreter sind, nach Benennung durch den Vorstand und
 - 3.2.14. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen, Fachkommissionen und beratenden Fachausschüssen, sowie die weiteren in der Satzung erwähnten.

- 3.3. Die Vertreterversammlung kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts der Vertreterversammlung in Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen gilt, dass dieses Recht grundsätzlich durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seine Stellvertreter gegenüber dem Vorstand wahrgenommen wird.
 - 3.4. Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus mit mindestens 6 Ja-Stimmen eine Einsichtnahme in konkreten Fällen durch mehrere Mitglieder beschließen, wobei der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder einer seiner Stellvertreter und drei der den Beschluss tragenden Mitglieder der Vertreterversammlung an der Einsicht zu beteiligen sind.
 - 3.5. Mitglieder der Vertreterversammlung haben ein Fragerecht gegenüber dem Vorstand zu konkretisierten Sachverhalten oder Themen aus dem Aufgabenbereich der Vertreterversammlung. Fragen sind schriftlich oder textförmig an die Geschäftsstelle des Vorstandes zu richten; der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist in geeigneter Form zu informieren. Fragen einzelner Mitglieder sind vom Vorstand, sofern keine tatsächlichen oder rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, bis zur oder, sofern diese mindestens 10 Tage vor der Sitzung gestellt sind, in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beantworten. Fragen von Gruppen bestehend aus 10 Prozent oder mehreren Mitgliedern der Vertreterversammlung oder des Vorsitzenden oder des ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sind vom Vorstand binnen angemessener Frist zu beantworten.
- 4. Zahl, Zusammensetzung, Benennung und Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung**
- 4.1. Die Vertreterversammlung hat insgesamt 60 Mitglieder und wird aus gesetzlichen Mitgliedern sowie gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der Ärzte und Psychotherapeuten für eine Amtsperiode von 6 Kalenderjahren gebildet.
 - 4.2. Gesetzliche Mitglieder sind kraft Amtes der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes einer Kassenärztlichen Vereinigung und ein Stellvertreter des Vorsitzenden:
 - 4.2.1. Ihre jeweilige Anzahl ergibt sich aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter für jede entsendende Kassenärztliche Vereinigung.
 - 4.2.2. Der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes einer Kassenärztlichen Vereinigung wird durch die Wahl in dieses Amt Mitglied der Vertreterversammlung.
 - 4.2.3. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Vorstand der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung wird durch Benennung Mitglied der Vertreterversammlung. Ein Wechsel der Benennung ist möglich.
 - 4.3. Gewählte ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung sind Mitglieder, die aus dem Kreis der Ärzte in den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen gewählt werden:
 - 4.3.1. Ihre Gesamtzahl ergibt sich aus der Differenz der Gesamtzahl der Mitglieder nach der Ziffer 4.1. abzüglich der gesetzlichen Mitglieder nach der Ziffer 4.2. sowie der gewählten psychotherapeutischen Mitglieder nach der Ziffer 4.4.
 - 4.3.2. Die Kassenärztlichen Vereinigungen wählen die auf sie entfallende Anzahl an Mitgliedern nach der Ziffer 4.3.3. in unmittelbarer und geheimer Wahl aus den Reihen der Mitglieder der Vertreterversammlungen nach den Grundsätzen für die Wahl des Vorstandes der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung zu Beginn ihrer jeweiligen Amtsperiode.
 - 4.3.3. Die Anzahl der von der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung zu wählenden Mitglieder wird nach der sich aus der Verteilung nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt auf Basis des jeweiligen Anteils der Mitglieder der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung an der Gesamtzahl aller Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen berechnet. Grundlage sind die Mitgliederzahlen zum 30. Juni des Jahres vor dem Beginn der jeweiligen Amtsperiode. Änderungen der Mitgliederzahlen nach dem vorbenannten Stichtag bleiben in der Zusammensetzung der Vertreterversammlung unberücksichtigt. Die Feststellungen zu Anzahl und Verteilung trifft der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vor Beginn der nächsten Amtsperiode.

- 4.3.4. Die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen mit dem Mitglied auch einen ersten Stellvertreter.
- 4.4. Gewählte psychotherapeutische Mitglieder der Vertreterversammlung sind Mitglieder, die Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind und aus dem Kreis entsprechender Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen gewählt werden:
 - 4.4.1. Die Anzahl der Mitglieder beträgt grundsätzlich 10 Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nach der Ziffer 4.1.
 - 4.4.2. Unter den Mitgliedern soll mindestens ein Vertreter der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sein.
 - 4.4.3. Die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung wird in der Wahlordnung (Anlage 1) geregelt.

5. Amtszeit, Beginn und Ende des Amtes der Mitglieder der Vertreterversammlung

- 5.1. Die Amtszeit eines Mitglieds der Vertreterversammlung beginnt bei gesetzlichen Mitgliedern mit deren Wahl oder der Benennung, bei den gewählten ärztlichen oder psychotherapeutischen Mitgliedern mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch zum Beginn der Amtsperiode.
- 5.2. Die Amtszeit endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des 6. Kalenderjahres. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zum Beginn der Amtszeit ihrer Nachfolger im Amt.
- 5.3. Die Amtszeit endet vorzeitig
 - 5.3.1. durch Rücktritt, nicht nur vorübergehender Amtsunfähigkeit oder Tod,
 - 5.3.2. durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 Strafgesetzbuch,
 - 5.3.3. bei gesetzlichen Mitgliedern durch Beendigung des jeweiligen Vorstandsamtes in der Kassenärztlichen Vereinigung oder Benennung eines anderen Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 5.3.4. bei gewählten Mitgliedern durch Niederlegung des Amtes oder Verlust oder Wechsel der Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung, aus der das Mitglied gewählt ist,
 - 5.3.5. im Falle einer Wahl zum Mitglied des Vorstandes mit der Annahme der Wahl.
- 5.4. Bei vorzeitiger Beendigung tritt im Falle der gesetzlichen Mitglieder der Nachfolger im Amt des Vorstandsvorsitzenden oder der nachbenannte Stellvertreter des Vorsitzenden, im Fall der gewählten ärztlichen oder psychotherapeutischen Mitglieder der Stellvertreter an dessen Stelle. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so rückt der erste, später der weitere Stellvertreter nach. Ist kein Stellvertreter eines gewählten ärztlichen Mitglieds mehr vorhanden, so ist in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung eine Ersatzwahl durchzuführen. Ist kein Stellvertreter eines gewählten psychotherapeutischen Mitglieds mehr vorhanden, so können die verbliebenen gewählten psychotherapeutischen Mitglieder einen Nachrücker kooptieren. In allen Fällen des Beginns der Mitgliedschaft während der regelmäßigen Amtszeit der Vertreterversammlung beläuft sich die Amtszeit des Nachrückenden abweichend nur auf die verbleibende Amtszeit entsprechend der Ziffer 5.2.

6. Vorsitzender der Vertreterversammlung

- 6.1. Der Vertreterversammlung steht ein Vorsitzender vor. Dieser hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Soweit in der Satzung oder der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung nichts abweichend geregelt ist, wird der Vorsitzende im Verhinderungsfall vom ersten Stellvertreter vertreten. Ist in diesem Fall der erste Stellvertreter verhindert, wird dieser vom zweiten Stellvertreter vertreten.

- 6.2. Die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seiner Stellvertreter wird in der Wahlordnung (Anlage 1) geregelt.
 - 6.3. Die Ämter des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung beginnen jeweils mit der Annahme ihrer Wahl. Die Ämter enden regelmäßig mit Eintritt in die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der nächsten Amtsperiode.
 - 6.4. Die Ämter des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung enden vorzeitig
 - 6.4.1. durch Rücktritt,
 - 6.4.2. mit ihrer Abberufung nach Ziffer 6.5.,
 - 6.4.3. mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung,
 - 6.4.4. im Falle einer Wahl zum Mitglied des Vorstandes mit der Annahme der Wahl.Im Fall des vorzeitigen Endes des Amtes ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.
 - 6.5. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können von der Vertreterversammlung abberufen werden, wenn bestimmte Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung zur Amtsführung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ausschließen, insbesondere wenn sie ihre Pflicht als Willensvertreter der Vertreterversammlung oder ihre Informationspflichten gegenüber der Vertreterversammlung verletzt haben. Mit dem Beschluss über die Abberufung muss die Vertreterversammlung gleichzeitig einen Nachfolger für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seines abberufenen Stellvertreters wählen. Der Antrag ist vier Wochen vor der Sitzung von mindestens 15 Mitgliedern der Vertreterversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen zu stellen. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
 - 6.6. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung können nach einem ermächtigenden Beschluss für die gesamte regelmäßige Amtsperiode oder ein definiertes Einzelgeschäft oder einen Geschäftsbereich gerichtlich und außergerichtlich die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste, sodann bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigt ist. Eine abweichende Regelung von Satz 2 kann im Einzelfall beschlossen werden oder durch die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung für die Regelung nach Satz 2 sowie Regelungen zu Geschäftsbereichen nach Satz 1 getroffen werden.
- 7. Rechtsstellung des Mitglieds der Vertreterversammlung**
- 7.1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind in ihrer Amtsführung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind nur gebunden, soweit die Satzung oder das Gesetz dies vorsieht.
 - 7.2. Die Ämter eines Mitglieds der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seiner Stellvertreter sind Ehrenämter. Sofern von der Körperschaft mit Mitgliedern oder Vorsitzenden gesondert Vereinbarungen über Dienst- oder Werkleistungen gegenüber der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossen werden, so bedarf diese Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Vertreterversammlung. Fehlt es bei einer entgeltlichen Tätigkeit im Rahmen einer solchen Vereinbarung an der Zustimmung der Vertreterversammlung, so hat das Mitglied der Vertreterversammlung die Vergütung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung zurückzuzahlen, es sei denn, dass die Vertreterversammlung den Vertrag nachträglich genehmigt. Im Fall der Rückzahlung der Vergütung bleibt der Anspruch des Mitglieds der Vertreterversammlung auf Herausgabe der durch die geleisteten Tätigkeit erlangten Bereicherung unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

- 7.3. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten Reisekostenerstattungen und Entschädigungsleistungen, die dem Grunde und der Höhe nach in einer gesonderten Ordnung geregelt werden, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Festlegung der Entschädigungen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seiner Stellvertreter ist der regelmäßig entstehende Zeitaufwand der Amtsausübung zu berücksichtigen.
- 7.4. Jedes Mitglied hat in der Vertreterversammlung grundsätzlich und vorbehaltlich der abweichenden Maßgaben dieser Satzung eine gewichtete Stimme entsprechend der Regelungen über eine Stimmgewichtung zur Herstellung einer Parität zwischen den Vertretern der Hausärzte und den Vertretern der Fachärzte in der Vertreterversammlung in der Ziffer 10. Sofern eine paritätische Abstimmung nicht vorzunehmen ist, ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 7.5. Die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts auf einen Dritten ist nicht zulässig.
- 7.6. Im Verhinderungsfall können die gesetzlichen Mitglieder ihre Stimme auf das jeweils andere gesetzliche Mitglied aus derselben Kassenärztlichen Vereinigung übertragen. Eine Vertretung der gesetzlichen Mitglieder ist ausgeschlossen. Gewählte Mitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten. Sie haben in diesem Fall Sorge dafür zu tragen, dass der Stellvertreter (bei mehreren Stellvertretern in der Reihenfolge des ersten und der weiteren Stellvertreter) an der Sitzung teilnehmen kann. Wird ein gewähltes Mitglied durch seinen Stellvertreter vertreten, so kann die Vertretung im Laufe derselben Sitzung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Übertragung der Stimme eines gewählten Mitglieds auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten ist unzulässig.

8. Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen der Vertreterversammlung

- 8.1. In der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich nach Wahl und Benennung aller Mitglieder einzuberufen ist, werden mindestens der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und die Mitglieder des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten gewählt. Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung leitet das lebensälteste Mitglied.
- 8.2. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
Soweit Mitglieder über eine Videokonferenz in eine Sitzung der Vertreterversammlung zugeschaltet werden, gelten sie als anwesend im Sinne von Satz 1. Auch in diesen Fällen muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass insbesondere die Vorgaben zur geheimen und namentlichen Abstimmung sowie zur Öffentlichkeit der Sitzungen eingehalten werden.
- 8.3. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.
- 8.4. Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Vertreterversammlung, dem Vorstand sowie der Aufsichtsbehörde in Abschrift schriftlich oder textförmig zu übersenden. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass ein Wortprotokoll angefertigt wird.
- 8.5. Eine geheime Abstimmung findet in Sitzungen der Vertreterversammlung nur in denjenigen besonderen Fällen statt, in denen erkennbar ist, dass die Mitglieder bei einer offenen Abstimmung offensichtlich an einer unbeeinflussten Abgabe ihrer Stimme gehindert wären. Eine geheime Abstimmung findet nicht mehr statt, wenn der Vorsitzende der Vertreterversammlung bereits zur Stimmabgabe durch Handaufheben aufgefordert hat. In den Fällen der Ziffer 8.6. ist eine geheime

Abstimmung ausgeschlossen. Der Beschluss über eine geheime Abstimmung ist schriftlich zu begründen.

- 8.6. Die Abstimmung über haftungsrelevante Tatbestände erfolgt namentlich. Haftungsrelevante Tatbestände sind insbesondere die Beschlussfassungen über
 - 8.6.1. die Feststellung des Haushaltsplans,
 - 8.6.2. die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung,
 - 8.6.3. den Abschluss der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder,
 - 8.6.4. die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Vorstandsmitgliedern oder Dritten,
 - 8.6.5. Anträge, aufgrund deren nach Beratung durch den Finanzausschuss außerplanmäßige Ausgaben oder ein Nachtragshaushalt hervorgerufen werden.
- 8.7. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, insbesondere wenn ein Zuwarten auf die nächste Sitzung der Vertreterversammlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
- 8.8. Weitere Regelungen zur Einladung, Tagesordnung, zum Ablauf, zu Abstimmungen und Protokollen der Sitzungen können durch die Vertreterversammlung in einer Geschäftsordnung der Vertreterversammlung getroffen werden. Die Einzelheiten der Wahl können durch die Vertreterversammlung in einer Wahlordnung festgelegt werden, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Elektronisch gestützte Abstimmung und Wahl ist zulässig, wenn deren Sicherheit der einer geheimen Abstimmung gleichkommt.

9. Beschlussfassung in getrennten Abstimmungen der Versorgungsebenen

Ist der Gegenstand einer Beschlussfassung durch den Ausschuss für Zuordnung der Beschlussfassung zur Beschlussfassung ausschließlich der hausärztlichen oder ausschließlich der fachärztlichen Versorgungsebene zugeordnet, so findet die Abstimmung abweichend vom Grundsatz der gemeinsamen Abstimmung getrennt mit der einfachen Mehrheit der in der Vertreterversammlung anwesenden Mitglieder der jeweiligen Versorgungsebene statt.

10. Beschlussfassung in gemeinsamen Abstimmungen der Versorgungsebenen

- 10.1. Sofern eine Beschlussfassung nicht in getrennter Abstimmung gemäß der Ziffer 9. erfolgt, gelten für gemeinsame Abstimmungen die nachfolgenden Bestimmungen über eine Stimmgewichtung zur Herstellung einer Parität zwischen den Vertretern der Hausärzte und den Vertretern der Fachärzte in der Vertreterversammlung. Die Zuordnung der Vertreter der jeweiligen Versorgungsfunktion der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgung in der Vertreterversammlung erfolgt gemäß den Regelungen für die Vorstandswahl.
- 10.2. Zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode und vor der konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung wird für das Abstimmungsverfahren für jedes Mitglied der Vertreterversammlung die gewichtete Stimme festgestellt, welche rechnerisch in Entsprechung der hälftigen Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung zur Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsebene zugeordnet wird. Die Zuordnung des Stimmgewichts erfolgt durch einen Quotienten aus der hälftigen Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung geteilt durch die Anzahl der Mitglieder der haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsebene der Vertreterversammlung.
- 10.3. Die Stimmgewichtung und die Anzahl der Stimmen, die jedem Mitglied zugeordnet werden, werden zu Beginn einer Sitzung bekannt gegeben.
- 10.4. Die Festlegungen über die Stimmengewichte gelten für die Dauer der Amtsperiode der Vertreterversammlung, es sei denn, die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung aus einer Versorgungsebene ändert sich durch Nachrücken von Mitgliedern in die Vertreterversammlung für den Rest der Amtsperiode mit der Wirkung einer Erhöhung oder Minderung der Zahl der Mitglieder

der jeweils anderen Versorgungsebene. Die Neuverteilung wird vor Beginn der ersten Vertreterversammlung mit den nachrückenden Mitgliedern festgestellt und gilt vorbehaltlich weiterer Veränderungen für den Rest der Amtsperiode für ihren weiteren Verlauf.

- 10.5. Nehmen an einer Sitzung der Vertreterversammlung Stellvertreter statt gewählter Mitglieder teil, die einer jeweils anderen Versorgungsebene als das stimmberechtigte Mitglied angehören, erfolgt für diese Sitzung eine gesonderte Stimmgewichtung entsprechend dem in der Ziffer 10.2. geregelten Verfahren. Bei Stimmrechtsübertragung gesetzlicher Mitglieder der Vertreterversammlung zählt die übertragene Stimme nur für die Versorgungsebene des Mitglieds, welches seine Stimme übertragen hat. Die Stimmgewichtung und die Anzahl der Stimmen, die jedem Mitglied zugeordnet werden, werden zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.

11. Öffentlichkeit der Sitzungen und Vertraulichkeit von Dokumenten

- 11.1. Für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Beschränkung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt Folgendes:

- 11.1.1. Sitzungen der Vertreterversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht in besonderen Fällen nach der Ziffer 11.1.2. Satz 1 und 2 ausgeschlossen wird.

- 11.1.2. Nicht-öffentliche Sitzung:

Die Öffentlichkeit kann nur in besonderen Fällen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn berechtigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Sitzung entgegenstehen. Solche besonderen Fälle sind insbesondere Personalangelegenheiten, Vorstandsangelegenheiten, Verhandlungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit den Vertragspartnern sowie die Aufgaben der Vertreterversammlung nach den Ziffern 3.2.7. bis 3.2.10. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung legt in der Tagesordnung in einem nicht-öffentlichen Teil behandelte Beratungsgegenstände fest. An nicht-öffentlichen Sitzungen nehmen die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung teil. Vorstandsmitgliedern von Kassenärztlichen Vereinigungen, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV sind, ist eine eigene Entscheidung zur Teilnahme eingeräumt. Ferner kann auf Vorschlag des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder des Vorstandes der KBV weiteren Personen die Teilnahme gestattet werden. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder in begründeten Fällen von der Teilnahme am nicht-öffentlichen Teil oder einzelnen Tagesordnungspunkten innerhalb des nicht-öffentlichen Teils ausgeschlossen werden.

- 11.2. Sitzungsdokumente einschließlich der Protokolle sind für die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Vertreter fachöffentlich. Sitzungsdokumente und Protokolle aus nicht-öffentlicher Sitzung oder Dokumente, die als „vertraulich“ oder „streng vertraulich“ bezeichnet werden, sind geheim und nur zur Kenntnisnahme und Verwendung der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt.

- 11.3. Zum Schutz der Interessen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Organmitglieder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung allein oder auf Antrag des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung oder von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestimmte Unterlagen, welche den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt werden, sowie mündliche Informationen in der Beratung der Vertreterversammlung und Beratungsergebnisse der Vertreterversammlung als „vertraulich“ oder „streng vertraulich“ klassifizieren. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, in der Stufe „vertraulich“ über die entsprechenden Inhalte Stillschweigen zu bewahren, in der Stufe „streng vertraulich“ auch über deren Existenz. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Amtes als Mitglied der Vertreterversammlung oder Vorstand. Die Vertreterversammlung hat zu beschließen, ob und welche Beratungsergebnisse in welcher Form öffentlich gemacht werden dürfen.

- 11.4. Jeder, dem vertrauliche oder streng vertrauliche Informationen, Unterlagen und Beratungsergebnisse zugänglich gemacht worden sind, oder jeder, der von ihnen Kenntnis erhalten hat, trägt die persönliche Verantwortung für die Vertraulichkeit sowie eine Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen, die eine Veröffentlichung verhindern. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen hinzugezogenen Stellvertreter oder Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann in Abstimmung mit der Vertreterversammlung zulassen, dass bestimmte Dokumente und Informationen von Mitgliedern der Vertreterversammlung in Gremien der Kassenärztlichen Vereinigungen, in welchen sie vertreten sind, sowie in Berufsverbänden in geeigneter Weise transparent gemacht werden dürfen. Dies gilt nicht für streng vertrauliche Unterlagen oder Informationen sowie Unterlagen und Informationen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden.
- 11.5. Die Dokumente, die als vertrauliche oder streng vertrauliche Unterlagen bestimmt werden, sollen in geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- 11.6. Die Vorschriften zur Vertraulichkeit finden auch Anwendung auf Ausschüsse der Vertreterversammlung, Beratende Fachausschüsse der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie sonstige Gremien, welche von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingesetzt werden.
- 11.7. Zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht unterzeichnen die Mitglieder der Vertreterversammlung und der anderen Gremien eine Verpflichtungserklärung, mit der sie sich der Verschwiegenheitspflicht unterwerfen sowie auf die eventuellen strafrechtlichen und datenschutzrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

12. Operative Unterstützung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von der Fachebene der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unterstützt. Hierzu erlässt der Vorsitzende der Vertreterversammlung ein Organisationsstatut. Es muss gewährleistet werden, dass die Mitarbeiter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Tätigkeit in Bezug auf die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand weisungsunabhängig sind. Die Mitarbeiter dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgaben nicht benachteiligt oder personalrechtlichen Maßnahmen unterworfen werden.

DIE AUSSCHÜSSE DER VERTRETERVERSAMMLUNG

13. Ausschüsse der Vertreterversammlung

- 13.1. Die Vertreterversammlung richtet folgende ständigen Ausschüsse ein:
- 13.1.1. Ausschuss für Finanzen,
 - 13.1.2. Ausschuss für Zuordnung der Beschlussfassung,
 - 13.1.3. Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten,
 - 13.1.4. Ausschuss für Satzungsangelegenheiten,
 - 13.1.5. Ausschuss für Compliance.
- 13.2. Die Vertreterversammlung kann weitere nach sachlichen Aufgaben oder Themen gegliederte Ausschüsse einrichten und die Zahl der Mitglieder des Ausschusses bestimmen.
- 13.3. Die Mitglieder eines Ausschusses werden durch die Vertreterversammlung durch Wahl aus ihren Reihen bestimmt, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse wird in der Wahlordnung (Anlage 1) geregelt. Die Amtszeit entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

- 13.4. Die Ausschüsse werden durch einen Vorsitzenden geleitet, dessen Berufung durch Wahl des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder des Ausschusses erfolgt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Entscheidungen der Ausschüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Die Ausschüsse geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die zur Gültigkeit der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.
- 13.5. Über die Sitzungen aller Ausschüsse sind Protokolle zu erstellen. Diese sind den Mitgliedern der Ausschüsse, der Vertreterversammlung und dem Vorstand zugänglich zu machen.

14. Ausschuss für Finanzen

- 14.1. Der Ausschuss für Finanzen hat die Aufgabe, die Beschlussfassung der Vertreterversammlung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzubereiten. Ferner kann er die Berichte durch den Vorstand zum Stand der Finanzen und deren voraussichtliche Entwicklung würdigen.
- 14.2. Der Ausschuss für Finanzen hat 6 Mitglieder, die von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und die paritätisch die hausärztliche und die fachärztliche Versorgungsebene vertreten. Unter den fachärztlichen Mitgliedern ist ein psychotherapeutisches Mitglied.
- 14.3. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Mitglieder des Ausschusses von der Vertreterversammlung gewählt. Der Ausschuss tritt regelmäßig zusammen.
- 14.4. Den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen steht in Wahrnehmung ihrer Funktion ein eigenes Recht auf Einsicht in Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen zur persönlichen Ausübung zu.

15. Ausschuss für Zuordnung der Beschlussfassung

- 15.1. Der Ausschuss für Zuordnung der Beschlussfassung hat die Aufgabe, zu Anträgen, Beschlussvorlagen oder anderen Angelegenheiten der Vertreterversammlung die Zuordnung zur ausschließlich hausärztlichen und ausschließlich fachärztlichen Versorgung festzustellen. Die Vertreterversammlung ist an die Entscheidung des Ausschusses zur Zuordnung gebunden.
- 15.2. Der Ausschuss kann bereits vor einer Sitzung der Vertreterversammlung auf Antrag von jeweils mindestens 60 Prozent der Mitglieder der Vertreterversammlung aus der jeweiligen Versorgungsebene oder während der Sitzung der Vertreterversammlung von jeweils mindestens 60 Prozent der anwesenden Mitglieder der Versorgungsebene mit einer Entscheidung beauftragt werden, ob die Beschlussvorlage oder der von der Vertreterversammlung zu entscheidende Sachverhalt Belange, welche ausschließlich die hausärztliche Versorgung, und Belange, welche ausschließlich die fachärztliche Versorgung betreffen, zum Gegenstand haben. Der Antrag kann jederzeit und soll spätestens vor Beginn der Sitzung der Vertreterversammlung gestellt werden. Anträge, die im Verlauf der Sitzung einer Vertreterversammlung zur Anrufung des Ausschusses gestellt werden, sind durch eine Sitzung des Ausschusses während der Vertreterversammlung zu entscheiden; über den zeitlichen Ablauf entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung. In begründeten Fällen kann der Ausschuss beschließen, dass eine Entscheidung über die Zuordnung erst nach der Sitzung der Vertreterversammlung getroffen wird.
- 15.3. Der Ausschuss hat insgesamt 10 gewählte und damit stimmberechtigte Mitglieder. Ferner gehören ihm mit beratender Stimme kraft Amtes der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie die Mitglieder des Vorstandes an. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Ein Mitglied des Ausschusses oder sein Stellvertreter können in dem Fall, in dem beide an der Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses verhindert sind, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied aus derselben Versorgungsebene oder dessen an der Sitzung teilnehmenden Stellvertreter übertragen.

- 15.4. Der Ausschuss entscheidet mit mindestens einer Mehrheit von 6 stimmberechtigten Mitgliedern nach Absatz 3 über die entsprechende Zuordnung. Kommt ein Beschluss mit dieser Mehrheit zustande, erfolgt eine entsprechende getrennte Beschlussfassung in der Vertreterversammlung.
- 15.5. Die gewählten Mitglieder verteilen sich auf je 5 Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Kreis der hausärztlichen Versorgung und 5 Mitglieder aus dem Kreis der fachärztlichen Versorgung.
- Diese Mitgliedergruppen setzen sich im Ausschuss wie folgt zusammen:
- 15.5.1. 5 Mitglieder der hausärztlichen Versorgungsebene: Hausärzte (Fachärzte für Allgemeinmedizin), davon sollen nach Möglichkeit ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und ein hausärztlicher Internist Mitglied sein;
- 15.5.2. 5 Mitglieder der fachärztlichen Versorgungsebene: 4 Fachärzte, ein Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.
- 15.6. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Zuordnung der Beschlussfassung wird in der Wahlordnung (Anlage 1) geregelt.
- 15.7. Den Vorsitz des Ausschusses führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hat an den Beratungen teilzunehmen; Ausnahmen beschließt der Vorsitzende des Ausschusses. Der Ausschuss kann auf Beschluss des Vorsitzenden und der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

16. Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

- 16.1. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten hat die Aufgabe, die Vertreterversammlung bei der Vorbereitung des Abschlusses von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern, deren Änderung und Ergänzung sowie in dienstrechtlichen Angelegenheiten und den daraus resultierenden Konsequenzen zu unterstützen. Ferner gehört zu seinen Aufgaben, das Benehmen für Benennungen durch den Vorstand für Gremien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung herzustellen. Dies gilt nicht für die nach § 91 Abs. 2 Satz 1 und 14 SGB V zu benennenden Mitglieder des Beschlussgremiums des Gemeinsamen Bundesausschusses und dessen Stellvertreter.
- 16.2. Der Ausschuss hat insgesamt 7 Mitglieder, von denen einer kraft Amtes der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist. Dem Ausschuss gehören ferner 6 Mitglieder an, die von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und die paritätisch die hausärztliche und die fachärztliche Versorgungsebene, vertreten. Unter den fachärztlichen Mitgliedern ist ein psychotherapeutisches Mitglied.
- 16.3. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten tritt nur bei Bedarf zusammen.

17. Ausschuss für Satzungsangelegenheiten

- 17.1. Der Ausschuss für Satzungsangelegenheiten hat die Aufgabe, die Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Satzung sowie deren Änderung und Ergänzung vorzubereiten.
- 17.2. Der Ausschuss hat insgesamt 9 Mitglieder, von denen einer kraft Amtes der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist. Dem Ausschuss gehören ferner 8 Mitglieder an, die von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und die paritätisch die hausärztliche und die fachärztliche Versorgungsebene vertreten. Unter den fachärztlichen Mitgliedern ist ein psychotherapeutisches Mitglied.

- 17.3. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Der Ausschuss für Satzungsangelegenheiten tritt nur bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Justiziar beraten.

18. Ausschuss für Compliance

- 18.1. Der Ausschuss für Compliance hat die Aufgabe, die Compliance im Zuständigkeitsbereich der Vertreterversammlung wahrzunehmen und ferner die Überwachung der dem Vorstand obliegenden Compliance-Verantwortung sicherzustellen. Die der Compliance zu Grunde zu legenden Regelwerke können in der Geschäftsordnung des Ausschusses benannt werden.
- 18.2. Der Ausschuss für Compliance hat gewählte 5 Mitglieder. Die Mitglieder müssen Mitglied der Vertreterversammlung sein. Der Justiziar als rechtlicher Berater der Vertreterversammlung sowie der Beauftragte für Compliance der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind durch ihr Amt beratende Mitglieder des Ausschusses für Compliance. Insoweit ist eine dienstliche und fachliche Unabhängigkeit des Justiziar und des Compliance-Beauftragten vom Vorstand sicherzustellen. Den beratenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- 18.3. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Mitglieder des Ausschusses von der Vertreterversammlung gewählt und soll über Erfahrungen zu Compliance verfügen. Der Ausschuss tritt regelmäßig zusammen.
- 18.4. Den Mitgliedern des Ausschusses für Compliance steht in Wahrnehmung ihrer Funktion ein eigenes Recht auf Einsicht in Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen zu.

DIE FACHKOMMISSIONEN

19. Fachkommission der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung

- 19.1. Aufgabe der Fachkommission der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung ist eine vorbereitende Meinungsbildung in Angelegenheiten, welche für die Kassenärztliche Bundesvereinigung von grundsätzlicher Bedeutung sind sowie in sonstigen Angelegenheiten, die die Funktion der gewählten Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben in der Vertreterversammlung betreffen.
- 19.2. Die Mitglieder sind die gewählten ärztlichen Mitglieder nach der Ziffer 4.3. und die gewählten psychotherapeutischen Mitglieder nach der Ziffer 4.4. Kraft Amtes gehört ihr ferner der Vorsitzende der Vertreterversammlung an.
- 19.3. Vorsitzender der Fachkommission ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sollen an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen.

20. Weitere Fachkommissionen

Die Vertreterversammlung kann weitere Fachkommissionen einrichten. Sie bestimmt für die Fachkommission jeweils Aufgabe, Zahl und Zusammensetzung sowie gegebenenfalls Wahl der Mitglieder und den Vorsitzenden. Wird eine Bestimmung zum Vorsitz nicht getroffen, führt der Vorsitzende der Vertreterversammlung auch in diesen Fachkommissionen den Vorsitz.

DER VORSTAND

21. Aufgaben des Vorstands

- 21.1. Der Vorstand ist für die Erledigung aller Aufgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zuständig und verantwortlich, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand leitet die Kassenärztliche Bundesvereinigung und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Kassenärztliche Bundesvereinigung gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe dieser Satzung.
- 21.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 21.2.1. die Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung;
 - 21.2.2. die Berichterstattung in geeigneter Form an die Vertreterversammlung über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung;
 - 21.2.3. die Berichterstattung an die Vertreterversammlung über die Angelegenheiten der Körperschaft, die in der Regel schriftlich erfolgt; die Vertreterversammlung kann einen Bericht über die Angelegenheiten der Körperschaft mit einer Mehrheit von 15 Stimmen geltend machen;
 - 21.2.4. die Berichterstattung an die Vertreterversammlung vor der Entscheidung des Vorstandes über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Einrichtungen im Sinne von § 85 Abs. 1 SGB IV der Kassenärztlichen Bundesvereinigung oder von Dienstleistungsgesellschaften der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 77a SGB V und von Arbeitsgemeinschaften nach § 94a SGB X, an denen die Kassenärztliche Bundesvereinigung beteiligt ist;
 - 21.2.5. die Berichterstattung nach § 77b Abs. 2 SGB V über die Einrichtungen, an denen die Kassenärztliche Bundesvereinigung, von ihr gegründete Dienstleistungsgesellschaften nach § 77a SGB V oder Arbeitsgemeinschaften nach § 94a SGB X unter Beteiligung der KBV beteiligt sind;
 - 21.2.6. die Unterrichtung der Vertreterversammlung und außerhalb einer Sitzung auch des Vorsitzenden der Vertreterversammlung über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und bei wichtigem Anlass; der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann vom Vorstand verlangen, dass die Unterrichtung an die jeweiligen Ausschüsse erfolgt;
 - 21.2.7. die Information der Rechtsaufsicht über rechtsaufsichtlich relevante Sachverhalte und über die Beteiligungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, von ihr nach § 77a SGB V gegründeter Dienstleistungsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften nach § 94a SGB V, an denen die Kassenärztliche Bundesvereinigung beteiligt ist;
 - 21.2.8. das Ermöglichen der Einsicht in Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen durch die Vertreterversammlung und die Beantwortung der Fragen der Vertreterversammlung;
 - 21.2.9. die Anhörung der Vorsitzenden der Ausschüsse der Vertreterversammlung und die Unterrichtung dieser über relevante Themen, insbesondere durch regelmäßige Hinzuziehung der Vorsitzenden zu Besprechungen des Vorstands;
 - 21.2.10. die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Körperschaft;
 - 21.2.11. die Bestellung und Entbindung der Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in Ausschüssen und sonstigen Gremien der Einrichtungen der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene, soweit das Gesetz oder die Satzung keine anderweitigen Regelungen enthalten;
 - 21.2.12. die Ernennung der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu benennenden ehrenamtlichen Bundessozialrichter;
 - 21.2.13. die Berichterstattung der Vorstandsmitglieder über Nebentätigkeiten in ärztlichen Organisationen;
 - 21.2.14. den Abschluss von Verträgen im Namen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Beschluss über die im Gesetz vorgesehenen Richtlinien und Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit der Maßgabe, dass die Vertreterversammlung oder der zuständige Ausschuss

der Vertreterversammlung zu unterrichten ist und die jeweiligen Beratenden Fachausschüsse entsprechend der Satzung mitwirken.

- 21.2.15. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Mitglieder des Beschlussgremiums des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 Abs. 2 Satz 1 SGB V. Das Mitglied des Vorstandes ist einer der ersten Stellvertreter nach § 91 Abs. 2 Satz 14 SGB V der Mitglieder des Beschlussgremiums nach Satz 1.
- 21.3. Verwaltungsakte der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erlässt der Vorstand. Der Vorstand ist Widerspruchsstelle im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz.

22. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- 22.1. Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung besteht aus 3 für die Dauer der regelmäßigen Amtsperiode der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern.
- 22.2. Die Wahl des Vorstandes wird in der Wahlordnung (Anlage 1) geregelt.
- 22.3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes beginnt mit der Erklärung der Annahme der Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Kalenderjahre. Das Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Amtsübernahme seines Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit endet jedoch spätestens zum 30. Juni des Jahres der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung der nächsten Amtsperiode.
- 22.4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet vorzeitig,
- 22.4.1. durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 Strafgesetzbuch;
- 22.4.2. mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abberufung oder Enthebung und dem Beginn des Amtes eines Nachfolgers;
- 22.4.3. durch Verzicht, Rücktritt, nicht nur vorübergehender Amtsunfähigkeit oder Tod;
- 22.4.4. mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Organ, wenn die zeitgleiche Zugehörigkeit zum Vorstand der Körperschaft ausgeschlossen ist.
- 22.5. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes vorzeitig, findet eine Nachwahl auf die freigewordene Position im Vorstand nach vorstehenden Regelungen statt. Die Nachwahl soll innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beendigung erfolgen. Abweichend von der Ziffer 22.3. Satz 2 endet die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes am Ende der Amtsperiode.
- 22.6. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Vertreterversammlung von seinem Amt enthoben oder seines Amtes entbunden werden, wenn die Voraussetzungen nach § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 7 i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV vorliegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden. Das Quorum gilt nicht im Falle der Nichtvorlage der Voraussetzungen der Wählbarkeit und deren nachträglichen Wegfallens. Über den Antrag kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn er spätestens vier Wochen vor der Sitzung mit einer Begründung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen ist. Der Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Versammlung kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen.

23. Rechtsstellung des Vorstandes und Geschäftsführung

- 23.1. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein.
- 23.2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durch den Vorstand obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden dem Mitglied des Vorstands. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

- 23.3. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und gibt sich im Benehmen mit der Vertreterversammlung eine Geschäftsordnung. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereichs selbständig wahr. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die ergänzend notwendige Geschäftsverteilung sowie die Voraussetzungen der Beschlussfassung. Besteht über die Geschäftsführung oder die Richtlinien oder die Auslegung der Geschäftsführung Streit, so entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 23.4. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung bei der Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen bilden und Sachverständige hinzuziehen.
- 23.5. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen, soweit nicht die Vertreterversammlung den Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied nach der Ziffer 11.1.2. Satz 5 in einem begründeten Fall von der Teilnahme an einer nicht-öffentlichen Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten in einer nicht-öffentlichen Sitzung ausgeschlossen hat. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

24. Geschäftsstelle des Vorstandes und das Justizariat

- 24.1. Der Vorstand wird bei der Durchführung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- 24.2. Ferner wird ein Justizariat eingerichtet, welches dienstrechtlich im Rahmen der Tätigkeit für den Vorstand und die Geschäftsstelle unmittelbar dem Vorstand untersteht. Soweit die Justiziare die Vertreterversammlung, ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Ausschüsse der Vertreterversammlung beraten, sind sie gegenüber dem Vorstand dienstlich¹ wie fachlich weisungsunabhängig. In ihrer rechtlichen Beratung sind die Justiziare unabhängig. Das Justizariat steht entsprechend den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien den Organen, Gremien und der Geschäftsstelle zur Beratung in rechtlichen Fragen zur Verfügung.
- 24.3. Der Vorstand regelt die Organisation der Geschäftsstelle durch Richtlinien. Durch allgemeine Weisung oder Beschluss im Einzelfall kann der Vorstand die Erledigung bestimmter Aufgaben mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds einem Mitglied des Vorstands oder dem Justiziar übertragen. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt unberührt.

25. Rechtsverhältnis der Mitglieder des Vorstandes

- 25.1. Die Mitglieder des Vorstandes stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dessen Inhalt im Einzelnen durch einen Dienstvertrag geregelt wird.
- 25.2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt hauptamtlich aus. Eine Nebentätigkeit ist nur nach Maßgabe des Dienstvertrages zulässig.
- 25.3. Nach der Wahl als Mitglieder des Vorstandes ist der Dienstvertrag unverzüglich zu schließen. Dabei gilt:
- 25.3.1. Als Grundlage für die Verhandlungen mit den Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und für die Beratung im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten beschließt die Vertreterversammlung Eckpunkte für die Dienstverträge (Vergütung, Versorgungsansprüche, Nebentätigkeit in eigener Praxis u. ä.). Die Eckpunkte sollen bereits vor den Wahlen der Vorstandsmitglieder beschlossen und, soweit möglich, den Kandidaten für die Wahl zum Vor-

¹ Die dienstliche Weisungsunabhängigkeit umfasst nicht die jenseits der Beratung der Vertreterversammlung, ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie deren Ausschüsse liegenden dienstlichen Belange der KBV.

- standsamt zur Kenntnis gegeben werden. Die Eckpunkte stellen für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten den verbindlichen Rahmen für die Verhandlung der Dienstverträge dar.
- 25.3.2. Vor Abschluss des Dienstvertrages mit dem Mitglied des Vorstandes ist die Vertreterversammlung über die Einhaltung der Eckpunkte und weitere wesentliche Inhalte der Dienstverträge zu informieren und ihre Zustimmung durch Beschluss herbeizuführen. Beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung ist die Möglichkeit zu schaffen, dass Mitglieder der Vertreterversammlung in die Dienstverträge nach ihrem Abschluss Einsicht nehmen können.
- 25.3.3. Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere Gehalts- und Versorgungsansprüche sowie ihre Nebentätigkeit und die Haftung, werden durch einen Dienstvertrag geregelt, den der Vorsitzende der Vertreterversammlung für die Kassenärztliche Bundesvereinigung nach Beratung im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten und nach Beschlussfassung in der Vertreterversammlung abschließt.
- 25.3.4. Der Dienstvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Rechtsaufsicht.
- 25.4. Auch für nachfolgende Änderungen und Ergänzungen gelten die unter den Ziffern 25.3.1. bis 25.3.4. niedergelegten Grundsätze entsprechend.
- 25.5. Auf Verlangen der Vertreterversammlung ist ein Vorstandsmitglied, dessen regelmäßige Amtszeit beendet ist, verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers, jedoch höchstens sechs Monate weiterzuführen. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern sind entsprechend abzuschließen oder gelten zeitanteilig fort.
- 25.6. Die Mitglieder des Vorstandes haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

DIE FACHAUSSCHÜSSE

26. Beratende Fachausschüsse

- 26.1. Es werden folgende Beratende Fachausschüsse eingesetzt:
- 26.1.1. Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung.
- 26.1.2. Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung.
- 26.1.3. Beratender Fachausschuss für Psychotherapie.
- 26.1.4. Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte in vertragsärztlichen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren.
- 26.2. Die Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse wird in der Wahlordnung (Anlage 1) geregelt.
- 26.3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Amtsperiode der Vertreterversammlung gewählt. Bei einer Bestellung eines Mitglieds im Laufe der Amtsperiode endet dessen Amtsdauer mit dem Ende der Amtsdauer der Vertreterversammlung.
- 26.4. Die Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind für die Fachausschüsse nicht wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- 26.5. Die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse führt die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Vertreterversammlung kann für die Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

- 26.6. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Entschädigungen nach den für die Mitglieder von Ausschüssen der Vertreterversammlung geltenden Grundsätzen.

27. Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

- 27.1. Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus acht Ärzten, die als Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztgruppen müssen vertreten sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
- 27.2. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 27.3. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der hausärztlichen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

28. Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

- 28.1. Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Der Fachausschuss besteht aus acht Fachärzten, welche als Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Der Ausschuss setzt sich aus mindestens jeweils einem Vertreter der konservativen, operativen und medizinisch-technischen Medizin sowie einem ermächtigtem Krankenhausarzt oder einem Belegarzt und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt. Bei Beratung eines Gegenstandes nach der Ziffer 28.3., der im Ausschuss durch eine Fachgruppe nicht vertreten werden kann, soll der Ausschuss Vertreter dieser Fachgruppe als Sachverständige hinzuziehen.
- 28.2. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 28.3. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung (ohne psychotherapeutische Versorgung) betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten fachärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der fachärztlichen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- 28.4. Ärzte, welche das Fachgebiet der Psychotherapie vertreten, oder Psychotherapeuten sind für den Beratenden Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung nicht wählbar.

29. Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- 29.1. Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte müssen psychotherapeutisch tätige Ärzte sein; darunter soll ein Arzt sein, der die

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertritt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung sein. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.

- 29.2. Der Beratende Fachausschuss bestimmt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Ärzte sind, und der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig. Die Wahl erfolgt getrennt für den jeweiligen Vorsitzenden durch die Mitglieder seiner Gruppe.
- 29.3. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

30. Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren

- 30.1. Bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren eingerichtet. Der Ausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Je 3 Mitglieder sind angestellte Ärzte in vertragsärztlichen Praxen, ein weiteres Mitglied soll ein angestellter Psychotherapeut in einer vertragspsychotherapeutischen Praxis sein. Je 3 Mitglieder sind angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren; ein weiteres Mitglied soll ein angestellter Psychotherapeut in einem Medizinischen Versorgungszentrum sein. Für die Mitgliedschaft ist Voraussetzung, dass der angestellte Arzt oder Psychotherapeut eine Beschäftigung von mindestens zehn Stunden pro Woche ausübt und, soweit es sich um angestellte Ärzte und Psychotherapeuten in Medizinischen Versorgungszentren handelt, Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung ist.
- 30.2. Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Endet das Amt eines Mitglieds vorzeitig, wird nach Maßgabe der Ziffer 6.3. der Anlage 1 ein entsprechender Nachfolger durch die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt.
- 30.3. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über Fragen, welche eine besondere Bedeutung für die Leistungserbringung von angestellten Ärzten und Psychotherapeuten in vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren haben, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

FINANZEN UND SONSTIGES

31. Haushalt und Einnahmen

- 31.1. Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, den die Vertreterversammlung vor Beginn des Kalenderjahres feststellt.
- 31.2. Der Vorstand legt der Vertreterversammlung die Jahresrechnung vor.

31.3. Zur Deckung der von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu tragenden Verwaltungskosten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zahlen die Kassenärztlichen Vereinigungen Beiträge in Höhe eines Promillesatzes der über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechneten Vergütungen für ärztliche Versorgung, soweit die Verwaltungskosten nicht durch den ergänzenden Festbeitrag nach Satz 2 abgedeckt werden. 15 Prozent der gesamten von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu tragenden Verwaltungskosten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen als ergänzender Festbeitrag aufgebracht. Der Festbeitrag wird berechnet, indem 15 Prozent der gesamten von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu tragenden Verwaltungskosten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durch die Zahl der Mitglieder aller Kassenärztlichen Vereinigungen nach dem Stand des Bundesarztregisters zum 31.12. des Vorjahres des jeweiligen Haushaltsjahres geteilt werden und der sich daraus je Mitglied ergebende Betrag mit der Zahl der Mitglieder jeder Kassenärztlichen Vereinigung nach dem Stand des Bundesarztregisters zum 31.12. des Vorjahres des jeweiligen Haushaltsjahres vervielfacht wird. Der Promillesatz, der auf die über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechneten Vergütungen nach Satz 1 erhoben wird, wird von der Vertreterversammlung jährlich festgelegt. Der Vorstand legt für die Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Feststellung des Haushaltsplans eine Berechnung zur Erhebung der Verwaltungskosten vor, welche eine Deckung der Verwaltungskosten (aufgrund der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 und Satz 2) sichert.

32. Rechnungslegung und Prüfung

Die Rechnungslegung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist durch den von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Finanzausschusses für bis zu 3 Kalenderjahre bestimmten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk der Vertreterversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

33. Rechte und Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen

- 33.1. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind berechtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs den Rat und die Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und ihrer Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.
- 33.2. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge über ärztliche Versorgung durchzuführen.

34. Bekanntmachungen und Inkrafttreten von Satzungsänderungen

- 34.1. Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im „Deutschen Ärzteblatt“. Bekanntmachungen sind ferner auf der Website der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für den betreffenden Adressatenkreis einzustellen. Anstelle der Bekanntgabe nach Satz 1 kann auch eine Veröffentlichung im Internet im allgemein zugänglichen Bereich der Webseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erfolgen. In diesem Fall ist ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Webseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Deutschen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Der Hinweis enthält den Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung in Papierform zur Verfügung gestellt wird.
- 34.2. Die Satzung und Satzungsänderungen sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im „Deutschen Ärzteblatt“ zu veröffentlichen und treten am 8. Tag nach dem Ausgabedatum in Kraft.

35. Gleichstellung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist in der Satzung die männliche Form verwendet worden. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichberechtigt.

ANLAGE 1**Wahlordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung****1. Allgemeine Wahlgrundsätze**

- 1.1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.
- 1.2. Die Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung zählen entsprechend der Stimmgewichtung nach Ziffer 10.2. bis 10.5. der Satzung.
- 1.3. Wahlen in der Vertreterversammlung finden in offener Abstimmung statt, es sei denn, eine geheime Wahl ist gesetzlich oder durch die Satzung bzw. Wahlordnung vorgeschrieben, die Anzahl der Kandidaten übersteigt die Anzahl der zu wählenden Ämter oder wenn erkennbar ist, dass die Mitglieder bei einer offenen Abstimmung offensichtlich an einer unbeeinflussten Abgabe ihrer Stimme gehindert wären. Die Nutzung elektronischer Wahleinrichtungen ist zulässig.
- 1.4. Bei Wahlen in der Vertreterversammlung ist vorbehaltlich abweichender Regelung im Gesetz, der Satzung oder dieser Wahlordnung gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei mehreren Ämtern in einem Gremium sind gesonderte Wahlgänge durchzuführen, soweit keine Blockwahl zugelassen ist. Bei mehreren Kandidaten ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die nötige Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stichwahl ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Erreichen im jeweiligen ersten Wahlgang mehrere Zweitplatzierte die gleiche Stimmenzahl und der Erstplatzierte nicht die erforderliche Mehrheit, so findet zunächst unter den Zweitplatzierten eine Stichwahl zur Entscheidung über die Teilnahme nur eines der Zweitplatzierten an der Stichwahl statt. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung oder der Wahlordnung der Vorgeschlagene, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen.

2. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seiner Stellvertreter

- 2.1. Die Vertreterversammlung wählt den Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl in Einzelwahl.
- 2.2. Wahlvorschläge für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bedürfen jeweils der Unterstützung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Vertreterversammlung. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, dass Kandidaten aus den Versorgungsbereichen der hausärztlichen Versorgung, der fachärztlichen und der psychotherapeutischen Versorgung aufgestellt werden.

3. Wahl des Vorstands

- 3.1. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und anschließend aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und den oder die Stellvertreter.
- 3.2. Für die Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern gilt, dass jede Person wählbar ist, welche die Eignung für eines der beiden Grundsatz-Ressorts „Hausärztliche Versorgung“ oder „Fachärztliche Versorgung“ hat. Mindestvoraussetzung für diese beiden Vorstandsmitglieder ist, dass der Kandidat Arzt oder Psychotherapeut ist und Kompetenz und Erfahrungen in der hausärztlichen Versorgung oder fachärztlichen Versorgung hat. Das dritte Vorstandsmitglied darf weder an der hausärztlichen noch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen; die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2

gelten für das dritte Vorstandsmitglied nicht. Wählbar insoweit ist jede Person, welche die Eignung für ein Vorstandsamt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter Berücksichtigung von deren gesetzlichen und satzungsmäßigen sowie politischen und strategischen Aufgaben besitzt. Weitere Wählbarkeitsvoraussetzung für alle Vorstandsmitglieder ist die Erklärung der Bereitschaft vor den Wahlen, das Amt des Vorstandsmitglieds hauptamtlich auszuüben. Darüber hinaus sollen die Kandidaten vor der Wahl Auskunft über Funktionen in Fach- und Berufsverbänden und über alle sonstigen Tätigkeiten geben, welche die Wahrnehmung ihres Amtes beeinflussen können.

- 3.3. Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:
 - 3.3.1. für das Grundsatzressort „Hausärztliche Versorgung“ das dafür geeignete Vorstandsmitglied;
 - 3.3.2. für das Grundsatzressort „Fachärztliche Versorgung“ das dafür geeignete Vorstandsmitglied;
 - 3.3.3. das dritte Vorstandsmitglied;
 - 3.3.4. aus der Mitte des Vorstandes den Vorstandsvorsitzenden; für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.
 - 3.3.5. unter den anderen Vorstandsmitgliedern den ersten und gegebenenfalls den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 3.4. Vorschlagsberechtigt für die Wahlen nach Ziffer 3.2. für das Vorstandsmitglied des Grundsatzressorts „hausärztliche Versorgung“ sind diejenigen gesetzlichen Mitglieder der Vertreterversammlung, die als Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung oder als einer der benannten Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung nach deren Satzung als Vorstandsmitglied für den Bereich der hausärztlichen Versorgung gewählt worden sind. Ferner sind vorschlagsberechtigt aus dem Kreis der gewählten ärztlichen Mitglieder die Mitglieder, welche an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorstandsmitglieds für das Grundsatzressort „fachärztliche Versorgung“ sind aus dem Kreis der gesetzlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der Vorsitzende des Vorstandes und sein für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung benannter Stellvertreter, soweit sie von der Vertreterversammlung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung für das Vorstandsamt für den Bereich der fachärztlichen Versorgung gewählt worden sind. Satz 2 gilt entsprechend für die gewählten ärztlichen Mitglieder, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Gesetzliche Mitglieder der Vertreterversammlung, die in ihrer Kassenärztlichen Vereinigung weder für den hausärztlichen noch für den fachärztlichen Versorgungsbereich gewählt worden sind, werden durch Beschluss ihrer Vertreterversammlung für die Wahl des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung jeweils einer der beiden Gruppen zugeordnet. Die gewählten psychotherapeutischen Mitglieder sind für die Wahl des Vorstandsmitglieds für das Grundsatzressort „fachärztliche Versorgung“ vorschlagsberechtigt. Vorschlagsberechtigt für die Wahlen ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Kreis der jeweiligen vorschlagsberechtigten Gruppe. Zu Beginn der Wahlen für den Vorstand hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Zugehörigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Vorschlagsberechtigung zur jeweiligen Gruppe zu klären; die Vorschlagsberechtigungen sind zu dokumentieren. Für die Wahl eines dritten Vorstandsmitglieds ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung vorschlagsberechtigt.

4. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Vertreterversammlung

- 4.1. Die von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Finanzausschusses, des Satzungsausschusses, des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten und des Compliance-Ausschusses werden entweder in Einzel- oder Blockwahl gewählt.
- 4.2. Für die Wahl des Ausschusses für die Zuordnung der Beschlussfassung gelten die folgenden Regelungen:

- 4.2.1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung aus der jeweiligen Versorgungsebene, deren Zuordnung sich aus der Regelung über das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes in Ziffer 3.4. ergibt, wählen in zwei getrennten Wahlgängen jeweils fünf Mitglieder aus der hausärztlichen Versorgungsebene nach der Ziffer 15.5.1. der Satzung und fünf Mitglieder aus der fachärztlichen Versorgungsebene nach der Ziffer 15.5.2. der Satzung und eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern.
- 4.2.2. Die Wahlgänge innerhalb der einzelnen Versorgungsebenen können entweder als Einzelwahl oder als Blockwahl erfolgen. Hierbei können innerhalb der einzelnen Versorgungsebenen gesonderte Wahlgänge für den Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, den hausärztlichen Internisten und den Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgen.
- 4.2.3. Bei einer Blockwahl kann über die Vorschläge für die Mitglieder und Stellvertreter der jeweiligen Versorgungsebene bzw. die Vorschläge innerhalb der jeweiligen Versorgungsebenen bei gesonderten Wahlgängen für den Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, den hausärztlichen Internisten und den Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gegenüber der Nein-Stimmen überwiegen.
- 4.2.4. Bei einer Einzelwahl hat jeder Wahlberechtigte nach der Ziffer 4.3. insgesamt fünf Stimmen. Finden gesonderte Wahlgänge innerhalb des Versorgungsbereichs für den Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und den hausärztlichen Internisten statt, so haben die Mitglieder der hausärztlichen Versorgungsebene für die Kandidaten aus dem Kreis der Fachärzte für Allgemeinmedizin 3 Stimmen und für die Kandidaten aus dem Kreis der hausärztlichen Internisten bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin jeweils eine Stimme. Findet lediglich ein gesonderter Wahlgang für den hausärztlichen Internisten oder den Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin statt, so hat jeder Wahlberechtigte für die Kandidaten aus dem Kreis der Fachärzte für Allgemeinärzte 4 Stimmen und für den gesonderten Wahlgang eine Stimme. Die Mitglieder der fachärztlichen Versorgungsebene haben bei einer Einzelwahl bei einem gesonderten Wahlgang für den Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für die Kandidaten aus dem Kreis der Fachärzte 4 Stimmen und für die Kandidaten aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine Stimme.
- 4.2.5. Für das Vorschlagsrecht gilt die Ziffer 3.4.

5. Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung

- 5.1. Für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder sind die Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nach § 80 Abs. 1 Satz 3 SGB V Mitglieder der Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen sind, wahlberechtigt. Die Wahlen werden durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung durchgeführt und erfolgen unmittelbar und geheim zu Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, spätestens bis zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung;
- 5.2. Für jedes Mitglied sind jeweils ein erster und ein zweiter Stellvertreter in Einzelwahl zu wählen.

6. Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse

- 6.1. Die Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung. Hierbei ist eine Einzel- oder eine Blockwahl möglich. Die Mitglieder der Vertreterversammlung, welche der Gruppe der Hausärzte oder Fachärzte zuzurechnen sind, für die ein Beratender Fachausschuss nach der Ziffer 27. und 28. gebildet wird, unterbreiten aus ihrer Mitte der Vertreterversammlung entsprechende Wahlvorschläge, welche der Zusammensetzung der jeweiligen Fachausschüsse entsprechen müssen. Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse müssen nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Für den Bera-

tenden Ausschuss für Psychotherapie unterbreiten die gewählten psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung entsprechende Wahlvorschläge für die Mitglieder des Ausschusses aus den Reihen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, der der Zusammensetzung nach der Ziffer 29.1. Satz 2 der Satzung entsprechen muss; dasselbe gilt für die der Gruppe der Fachärzte zuzurechnenden Mitglieder der Vertreterversammlung in Bezug auf die ärztlichen Mitglieder des Ausschusses gemäß Ziffer 29.1. Satz 2. der Satzung. Die Wahlvorschläge müssen auch einen Vorschlag für eine entsprechende Zahl von Stellvertretern enthalten.

- 6.2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses bei einer Einzelwahl in einem Wahlgang durch Abgabe je einer Stimme für jeden zu wählenden Kandidaten bis zur jeweiligen Höchstzahl der Mitglieder des Fachausschusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Bei dem Beratenden Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung sind entsprechend der Zusammensetzung nach der Ziffer 27.1. Satz 3 der Satzung Gruppen und bei dem Beratenden Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung entsprechend der Zusammensetzung nach der Ziffer 28.1. Satz 3 und 4 der Satzung Gruppen von Kandidaten zu bilden, aus denen die Mitglieder der Vertreterversammlung mindestens je einen Kandidaten wählen müssen. Gewählt ist aus jeder Gruppe der Kandidat mit den meisten Stimmen (Erstplatzierte); ferner sind gewählt der oder die Kandidaten, welche neben den Erstplatzierten in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dem Beratenden Fachausschuss Psychotherapie wird je eine Kandidatenliste für Ärzte und Psychotherapeuten erstellt; gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt sich eine Stimmengleichheit unter Kandidaten, welche eine Bestimmung des Gewählten nicht zulässt, so findet unter diesen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Bei einer Blockwahl wird über die Vorschläge nach der Ziffer 6.1. Sätze 2 und 4 mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gegenüber der der Nein-Stimmen überwiegen.
- 6.3. Für den Beratenden Fachausschuss für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten in vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren können die Kassenärztlichen Vereinigungen dem Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Wahlvorschläge übermitteln, welche die Zusammensetzung nach der Ziffer 30.1. der Satzung berücksichtigen sollen. Der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erstellt nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vier Kandidatenlisten, die gemessen an der jeweiligen Höchstzahl eine ausreichende Wahlmöglichkeit eröffnen:
- 6.3.1. eine Kandidatenliste für angestellte Ärzte in vertragsärztlichen Praxen,
 - 6.3.2. eine Kandidatenliste für angestellte Psychotherapeuten in vertragspsychotherapeutischen Praxen,
 - 6.3.3. eine Kandidatenliste für angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren,
 - 6.3.4. eine Kandidatenliste für angestellte Psychotherapeuten in Medizinischen Versorgungszentren.

Wählbar sind nur Kandidaten aus den Kandidatenlisten. Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen bei einer Einzelwahl in einem Wahlgang aus den vier Listen durch die Abgabe je einer Stimme für jeden zu wählenden Kandidaten bis zur jeweiligen Höchstzahl der Mitglieder des Fachausschusses. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit, welche eine Bestimmung des Gewählten nicht zulässt, findet eine Stichwahl unter Kandidaten mit gleicher Stimme statt. Bei einer Blockwahl wird über den Vorschlag nach Satz 2 mit Ja oder Nein abgestimmt. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in diesem Fall gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen gegenüber der der Nein-Stimmen überwiegen.

ANLAGE 2**Entschädigungsordnung für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KBV, den Vorsitzenden des Finanzausschusses und die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse**

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 22. April 1956 hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in ihrer Sitzung am 22. September 2017 folgende Entschädigungsordnung beschlossen, die mit Beschlüssen vom 2. März 2018, 13. September 2019 und 11. September 2020 geändert wurde.

Vorbemerkung

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form. Die genannten Beträge sind Bruttobeträge, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KBV, des Vorsitzenden des Finanzausschusses und der Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse ist ehrenamtlich.

§ 2 Entschädigung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 8.000,00 €. Der Vorsitzende des Finanzausschusses erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.500,00 €. Die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse erhalten jeweils eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.500,00 €.
- (2) Erfolgt der Amtsantritt oder die Amtsniederlegung innerhalb eines Monats, wird die Entschädigung anteilig gezahlt.
- (3) Die Stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung erhalten Praxisausfallentschädigung und Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungs- und Reisekostenordnung für die Mitglieder der Vertreterversammlung und für die Mitglieder von Ausschüssen der KBV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fälligkeit

Die Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 werden monatlich zum Monatsanfang bargeldlos gezahlt.

§ 4 Reisekosten

Für Tagegelder sowie die Erstattung von Fahrt-, Übernachtungs- und Nebenkosten gilt die Entschädigungs- und Reisekostenordnung für die Mitglieder der Vertreterversammlung und für die Mitglieder von Ausschüssen der KBV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Für Sitzungen bis zum 31. Dezember 2019 geht die KBV davon aus, dass Leistungen nach dieser Ordnung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung eine gegenteilige Auffassung vertreten, stellen die ab dem 23. Juni 2018 nach dieser Ordnung erstatteten Entgelte umsatzsteuerliche Nettoentgelte dar. Die entstandenen Umsatzsteuern und die auf die nachträgliche Umsatzsteuer für Leistungen an die KBV anteilig entfallenden Zinsen im Sinne der §§ 233a und 237 AO werden

durch die KBV zusätzlich vergütet. Der Mandatsträger ist verpflichtet, eine Zinsbelastung zu vermeiden bzw. – ggf. auch mit geeigneten verfahrensrechtlichen Mitteln – abzuwenden, wenn ihm dies wirtschaftlich zuzumuten ist. Zinsen für eine Aussetzung der Vollziehung im Sinne von § 237 AO werden erstattet, wenn der Mandatsträger im Zeitpunkt der Beantragung der Aussetzung der Vollziehung davon ausgehen durfte, dass die eingelegten Rechtsmittel voraussichtlich erfolgreich sein werden.

Voraussetzung für die Erstattung der Umsatzsteuer ist der Nachweis durch die Vorlage des entsprechenden bestands- oder rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheids sowie einer ordnungsgemäßen Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer.

Voraussetzung für die Erstattung der auf die nachträglich festgesetzte Umsatzsteuer entfallenden Zinsen für Leistungen an die KBV ist der Nachweis durch die Vorlage des entsprechenden bestands- oder rechtskräftigen Steuerbescheids sowie einer ordnungsgemäßen Rechnung. Soweit die Erstattung von Zinsen umsatzsteuerrechtlich als zusätzliches Entgelt für Leistungen an die KBV anzusehen ist, werden die hierauf entstehenden Umsatzsteuern durch den Mandatsträger getragen und durch die KBV nicht erstattet.

- (2) Bei den in dieser Ordnung genannten Entschädigungszahlungen handelt es sich um umsatzsteuerliche Nettobeträge. Insoweit Mandatsträger mit ihrer Tätigkeit für die KBV der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird die in ordnungsgemäßen Rechnungen gesondert ausgewiesene und gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2020 zusätzlich vergütet. Der Mandatsträger hat die Umsatzsteuerpflicht bei erstmaliger Rechnungsstellung durch den Nachweis eines sachverständigen Dritten zu belegen. Der Nachweis ist mit jeder Amtsperiode neu zu erbringen.
- (3) Insoweit Leistungen nach dieser Ordnung bei den Mandatsträgern der Umsatzbesteuerung unterliegen, können vom Mandatsträger bezogene Leistungen von Dritter Seite (z. B. Bahnkosten, Parkkosten, Hotelrechnungen) auf Grundlage dieser Ordnung ab dem 1. Januar 2020 ausschließlich in Höhe der umsatzsteuerlichen Nettobeträge erstattet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt zum 2. Dezember 2017 in Kraft. Zugleich tritt die Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KBV, den Vorsitzenden des Finanzausschusses und die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse (in der Fassung des Beschlusses der VV der KBV vom 05.05.2011) außer Kraft. § 5 in der jetzigen Fassung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die §§ 2 Absatz 3 und 4 in der jetzigen Fassung treten zum 1. März 2020 in Kraft.

Entschädigungs- und Reisekostenordnung für die Mitglieder der Vertreterversammlung und für die Mitglieder von Ausschüssen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 22. April 1956 hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in ihrer Sitzung am 22. September 2017 folgende Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen, die mit Beschlüssen vom 2. März 2018, 13. September 2019, 11. September 2020 und 17. Februar 2021 geändert wurde.

Vorbemerkung

Die KBV gewährt für die Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der KBV Auslagererstattung und Entschädigung nach Maßgabe dieser Entschädigungs- und Reisekostenordnung. Für die Planung und Durchführung notwendiger Reisen sowie von Sitzungen (Präsenzsitzungen und Sitzungen im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen) gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die genannten Beträge sind Bruttobeträge, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

Die genannten Beträge sind Bruttobeträge, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung sowie der Entschädigung für Teilnahme an Sitzungen von Mitgliedern der Vertreterversammlung und von Ausschussmitgliedern der KBV. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Vorstand der KBV sowie die Mitarbeiter der KBV und der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- (2) Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung umfasst
 1. die Fahrtauslagen (§ 4),
 2. das Tagegeld (§ 5),
 3. das Übernachtungsgeld (§ 6),
 4. die Praxisausfallentschädigung (§ 7),
 5. die Aufwandsentschädigung (§ 8),
 6. die Nebenkosten (§ 9).

§ 2 Reisen

- (1) Reisen im Sinne dieser Regelung dienen der Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des Ortes der regelmäßigen Tätigkeit. Sie müssen angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Mitglieds der Vertreterversammlung oder eines Ausschusses der KBV nicht in Betracht kommt. Die Anforderungen nach Satz 2 kann durch eine Einladung dokumentiert werden.
- (2) Die Dauer der Reise bestimmt sich anhand der Abreise und Ankunft am Wohnort des Reisenden, sofern sie nicht am Ort der regelmäßigen Tätigkeit beginnt oder endet.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung und Entschädigung

- (1) Reisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der notwendig veranlassten Reisekosten. Der Anspruch erlischt, wenn die nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich oder elektronisch unter Vorlage aller maßgeblichen Belege beantragt wird.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung ist unter anderem vom Nachweis über die Anwesenheit in den Sitzungen abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beinhaltende Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) Gesetzliche Mitglieder der Vertreterversammlung nach Ziffer 4.2. der Satzung der KBV sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung haben keinen Anspruch auf Entschädigungen nach § 7 und § 8. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden des Finanzausschusses und die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse, soweit sie Amtsaufgaben in dieser Funktion wahr nehmen.
- (4) Für Reisen innerhalb Berlins, besteht kein Anspruch auf Vergütung nach §§ 5 und 6.
- (5) Entfällt eine Reise aus einem von dem Reisenden nicht zu vertretenden Grund, besteht Anspruch auf Erstattung der durch die Vorbereitung entstandenen Kosten, sofern nicht von anderer Stelle erstattet wird.
- (6) Teilnehmer von Sitzungen im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen erhalten eine Praxisausfallentschädigung nach den Maßgaben von § 7 Satz 3 und eine Aufwandsentschädigung nach § 8. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wonach die Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz angeordnet oder genehmigt worden sein muss und dies durch eine Einladung dokumentiert werden kann, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Mitglieds der Vertreterversammlung oder eines Ausschusses der KBV nicht in Betracht kommt. § 3 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch die Teilnahme an der Telefon- bzw. Videokonferenz voraussetzt, die durch ein Sitzungsprotokoll, in dem der Beginn und das Ende der Sitzung vermerkt sind, nachgewiesen wird. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt für Telefon- und Videokonferenzen entsprechend; ausgenommen hiervon sind solche Sitzungen im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen, die zwischen dem 1. März 2020 und der Genehmigung der Änderungen zu § 7 und § 8 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11. September 2020 durch das Bundesministerium für Gesundheit stattgefunden haben.

§ 4 Fahrtauslagen

- (1) Erstattet werden entstandene Fahrtauslagen für Bahnfahrten einschließlich Benutzung des Schlafwagens bis zur Höhe der 1. Klasse und für Flüge bis zur Höhe der Business-Class. Für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,70 € je Kilometer gewährt. Bei Nutzung eines unentgeltlich gestellten Dienstwagens erfolgt die Erstattung der Wegstreckenentschädigung nicht an den Reisenden.
- (2) Mögliche Fahrtpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Kosten einer Bahncard werden auf Antrag erstattet. Kosten einer Bahncard 100 werden bis zur Amortisation je Fahrt in Höhe des Fahrpreises bei Nutzung einer Bahncard 50 erstattet.
- (3) Die Wahl des Beförderungsmittels ist den Reisenden freigestellt.

§ 5 Tagegeld

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten die Reisenden ein Tagegeld. Das Tagegeld wird in Höhe des steuerfreien Höchstbetrages ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort gewährt.

- (2) Erhalten Reisende unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegelds einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 6 Übernachtungsgeld

- (1) Für notwendige Übernachtungen erhalten Reisende ein Übernachtungsgeld. Das Übernachtungsgeld wird in Höhe des steuerfreien Höchstbetrages gewährt. Höhere Übernachtungskosten werden je Übernachtung bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € der nachgewiesenen Übernachtungskosten erstattet. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit hierfür ein besonderer Grund besteht.
- (2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt
1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
 2. bei Reisen am oder zum Wohnort,
 3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft,
 4. in Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist.

§ 7 Praxisausfallentschädigung

Zur Abgeltung von Verdienstaussfällen erhalten Reisende eine Praxisausfallentschädigung. Die Höhe der Praxisausfallentschädigung beträgt

1. je Sitzungstag 650,00 €,
2. für notwendige An- und Abreisetage jeweils 150,00 €.

Für Sitzungen im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen beträgt die Praxisausfallentschädigung bei einer tatsächlichen Dauer von bis zu

einer Stunde	110,00 €
zwei Stunden	220,00 €
drei Stunden	330,00 €
vier Stunden	440,00 €
fünf Stunden	550,00 €
und für Sitzungen, die länger als fünf Stunden dauern	650,00 €.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung von notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten von Sitzungen erhalten Reisende und Teilnehmer an einer Sitzung im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 300,00 € je Sitzung.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal je Sitzungstag gezahlt.

§ 9 Nebenkosten

Andere Auslagen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig und nicht nach den §§ 4 bis 8 zu erstatten sind, werden gegen Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 10 Zahlungswege

Grundsätzlich erfolgt die Zahlung der Vergütung direkt an den Reisenden. Zahlungen für hauptamtlich tätige Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV erfolgen an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung.

§ 11 Umsatzsteuer

- (1) Bis zum 31. Dezember 2019 geht die KBV davon aus, dass Leistungen nach dieser Ordnung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung eine gegenteilige Auffassung vertreten, stellen die ab dem 23. Juni 2018 nach dieser Ordnung erstatteten Entgelte umsatzsteuerliche Nettoentgelte dar. Die entstandenen Umsatzsteuern und die auf die nachträgliche Umsatzsteuer für Leistungen an die KBV anteilig entfallenden Zinsen im Sinne der §§ 233a und 237 AO werden durch die KBV zusätzlich vergütet. Der Mandatsträger ist verpflichtet, eine Zinsbelastung zu vermeiden bzw. – ggf. auch mit geeigneten verfahrensrechtlichen Mitteln – abzuwenden, wenn ihm dies wirtschaftlich zuzumuten ist. Zinsen für eine Aussetzung der Vollziehung im Sinne von § 237 AO werden erstattet, wenn der Mandatsträger im Zeitpunkt der Beantragung der Aussetzung der Vollziehung davon ausgehen durfte, dass die eingelegten Rechtsmittel voraussichtlich erfolgreich sein werden.
Voraussetzung für die Erstattung der Umsatzsteuer ist der Nachweis durch die Vorlage des entsprechenden bestands- oder rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheids sowie einer ordnungsgemäßen Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer.
Voraussetzung für die Erstattung der auf die nachträglich festgesetzte Umsatzsteuer entfallenden Zinsen für Leistungen an die KBV ist der Nachweis durch die Vorlage des entsprechenden bestands- oder rechtskräftigen Steuerbescheids sowie einer ordnungsgemäßen Rechnung. Soweit die Erstattung von Zinsen umsatzsteuerrechtlich als zusätzliches Entgelt für Leistungen an die KBV anzusehen ist, werden die hierauf entstehenden Umsatzsteuern durch den Mandatsträger getragen und durch die KBV nicht erstattet.
- (2) Bei den in dieser Ordnung genannten Entschädigungszahlungen und Erstattungen handelt es sich um umsatzsteuerliche Nettobeträge. Insoweit diese beim jeweiligen Mandatsträger der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird die in ordnungsgemäßen Rechnungen gesondert ausgewiesene und gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Sitzungen ab dem 1. Januar 2020 zusätzlich vergütet. Der Mandatsträger hat die Umsatzsteuerpflicht bei erstmaliger Rechnungsstellung durch den Nachweis eines sachverständigen Dritten zu belegen. Der Nachweis ist mit jeder Amtsperiode neu zu erbringen.
- (3) Insoweit Leistungen nach dieser Ordnung bei den Mandatsträgern der Umsatzbesteuerung unterliegen, können vom Mandatsträger bezogene Leistungen von Dritter Seite (z. B. Bahnkosten, Parkkosten, Hotelrechnungen) auf Grundlage dieser Ordnung ab dem 1. Januar 2020 ausschließlich in Höhe der umsatzsteuerlichen Nettobeträge erstattet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung tritt zum 2. Dezember 2017 in Kraft. Zugleich tritt die Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten etc. für die Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV (in der Fassung des Beschlusses der VV der KBV vom 05.05.2011) außer Kraft. § 11 in der jetzigen Fassung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 3 Absatz 6, 7 Satz 2, 8 Absatz 1 sowie die Überschrift zu § 3 in der jetzigen Fassung treten zum 1. März 2020 in Kraft.